

Az.: 2 B 361/13
5 L 93/13

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

1. des minderjährigen Kindes
vertreten durch die Eltern, die Antragsteller zu 2. und 3.
 2. der Frau
 3. des Herrn
- sämtlich wohnhaft:

- Antragsteller -
- Beschwerdeführer -

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Freistaat Sachsen
vertreten durch die Sächsische Bildungsagentur
Annaberger Straße 119, 09120 Chemnitz

- Antragsgegner -
- Beschwerdegegner -

wegen

integrativer Unterrichtung in einer Mittelschule; Antrag nach § 123 VwGO
hier: Beschwerde

hat der 2. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Hahn als Berichterstatterin nach § 87a VwGO

am 18. Februar 2014

beschlossen:

Das Beschwerdeverfahren wird eingestellt.

Die Antragsteller tragen als Gesamtschuldner die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert wird unter Änderung der Streitwertfestsetzung des Verwaltungsgerichts Chemnitz im Beschluss vom 10. Juni 2013 - 5 L 93/13 - für beide Rechtszüge auf jeweils 5.000,00 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Mit ihrer Beschwerde wenden sich die Antragsteller gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 10. Juni 2013 - 5 L 93/13 -, mit dem ihr Antrag, den Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung nach § 123 VwGO zu verpflichten, der integrativen Unterrichtung der Antragstellerin zu 1 in einer Mittelschule ab dem Schuljahr 2013/2014 vorläufig zuzustimmen, abgelehnt wurde. Nachdem der Antragsgegner mit Bescheid vom 12. August 2013 bei der Antragstellerin zu 1 einen sonderpädagogischen Förderbedarf in den Schwerpunkten körperliche und motorische Entwicklung, Sprache und Lernen festgestellt und sie unter Anordnung der sofortigen Vollziehung zum Besuch einer Schule für Körperbehinderte verpflichtet hat, haben die Antragsteller beim Verwaltungsgericht Chemnitz (Az: 5 L 271/13) die Aussetzung der Vollziehung des Bescheids beantragt. Zur Beendigung dieses Verfahrens schlossen die Beteiligten am 9. Oktober 2013 einen Vergleich, in dem der Antragsgegner unter Aufhebung seines Bescheids vom 12. August 2013 einer vorläufigen integrativen Unterrichtung der Antragstellerin zu 1 befristet bis zum Ende des Schuljahres 2013/2014 mit der Maßgabe zustimmte, dass am Ende des ersten Schulhalbjahres eine Überprüfung des Förderbedarfs der Antragstellerin zu 1 beobachtend stattfindet. Daraufhin haben die Beteiligten das Beschwerdeverfahren übereinstimmend für erledigt erklärt.

- 2 Nachdem die Antragsteller als Beschwerdeführer und der Antragsgegner als Beschwerdegegner das Beschwerdeverfahren übereinstimmend für erledigt erklärt haben, ist das Beschwerdeverfahren in entsprechender Anwendung von § 92 Abs. 3 VwGO einzustellen. Lediglich auf die Erledigung eines Rechtsmittelverfahrens bezogene Erklärungen sind in entsprechender Anwendung von § 161 Abs. 2 VwGO in gleicher Weise rechtlich zulässig wie die dort geregelte Erledigung des Rechtsstreits in seiner Gesamtheit (vgl. BVerwG, Beschl. v. 22. April 1994, BayVBl. 1994, 543 m. w. N. zur Rspr. des BVerwG; Schmidt, in: Eyermann, VwGO, 13. Aufl., § 161 Rn. 10a, 13; Kopp/ Schenke, VwGO, 19. Aufl., § 161 Rn. 33).
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf § 161 Abs. 2 VwGO. Danach hat das Gericht nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstands zu entscheiden, wenn der Rechtsstreit in der Hauptsache erledigt ist. Davon ausgehend haben hier die Antragsteller, diese gemäß § 159 Satz 2 VwGO als Gesamtschuldner, die Kosten des Beschwerdeverfahrens tragen. Die auf das Beschwerdeverfahren beschränkte Erledigungserklärung der Antragsteller kommt in der Sache einer Rücknahme der Beschwerde gleich und bewirkt daher den Eintritt der Rechtskraft des angegriffenen verwaltungsgerichtlichen Beschlusses (vgl. BVerwG, Beschl. v. 22. April 1994 a. a. O.; Schmidt a. a. O., Rn. 10a). Dadurch ist nicht nur der von den Antragstellern eingelegten Beschwerde selbst der Boden entzogen worden, über die deshalb nicht mehr zu entscheiden ist, sondern ist der Senat darüber hinaus gehindert, im Rahmen der Kostenverteilung nach § 161 Abs. 2 VwGO die Erfolgsaussichten des Beschwerdeverfahrens zu berücksichtigen. Dies rechtfertigt es - auch vor dem Hintergrund der Kostenregelung in § 155 Abs. 2 VwGO, wonach der Beteiligte, der ein Rechtsmittel zurücknimmt, die Kosten zu tragen hat, sowie des Umstands, dass die Antragsteller in erster Instanz unterlegen sind -, den Antragstellern auch die Kosten des Beschwerdeverfahrens aufzuerlegen.
- 4 Die Antragsteller haben das Beschwerdeverfahren zudem aus eigenem Entschluss für erledigt erklärt. Einer Erledigungserklärung des gesamten Verfahrens standen Rechtsgründe nicht entgegen und werden auch von den Antragstellern nicht vorgetragen. Durch die im Vergleich vereinbarte integrative Unterrichtung der Antragstellerin zu 1 am Chemnitzer Schulmodell, wenn auch zunächst nur im Schuljahr 2013/2014, haben die Antragsteller ihr im vorliegenden Verfahren

verfolgtes Rechtsschutzziel jedenfalls teilweise erreicht. Vor diesem Hintergrund hat der Senat sie gebeten klarzustellen, ob der Rechtsstreit insgesamt für erledigt erklärt werden soll. Gleichwohl haben die Antragsteller an ihrer bereits zuvor im Schriftsatz vom 30. Oktober 2013 auf das Beschwerdeverfahren beschränkten Erledigung festgehalten. Unter diesen Umständen verbietet sich auch eine an der im Vergleich getroffenen Kostenregelung orientierte Kostenentscheidung.

- 5 Die Festsetzung und Änderung des Streitwerts ergeben sich aus § 63 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3, § 47 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1, § 53 Abs. 2 Nr. 1 und § 52 Abs. 2 GKG. Eine Halbierung des sich danach ergebenden Auffangstreitwerts ist wegen der Vorwegnahme der Hauptsache nicht angezeigt (vgl. Senatsbeschl. v. 7. November 2012 - 2 B 345/12 -, juris; Beschl. v. 2. August 2013 - 2 B 323/13 -, st. Rspr.).
- 6 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.: Hahn

*Ausgefertigt:
Bautzen, den
Sächsisches Obergerverwaltungsgericht*

*Ufer
Urundsbeamtin der Geschäftsstelle*